

# RS OGH 1998/2/12 2Ob17/98h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.1998

## Norm

StVO §77

## Rechtssatz

Ein geschlossener Zug von Fußgängern im Sinne des§ 77 StVO ist durch das Zusammengehörigkeitsgefühl der Teilnehmer, welche auch in der äußersten Ordnung einer Fußgängergruppe ihren Ausdruck finden muß, gekennzeichnet; dabei muß es sich nicht um eine militärische Formation handeln. Aus der beispielhaften Aufzählung geschlossener Züge geht hervor, daß für die Bildung eines geschlossenen Zuges eine größere Anzahl von Personen erforderlich ist (hier: Wallfahrergruppe).

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 17/98h  
Entscheidungstext OGH 12.02.1998 2 Ob 17/98h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109652

## Dokumentnummer

JJR\_19980212\_OGH0002\_0020OB00017\_98H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)